

**Liste einzureichender Unterlagen – „Forensische Molekularbiologin/  
Forensischer Molekularbiologe der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG“**

(Stand: 07.06.2022)

Es obliegt dem Antragsteller, in seinem Antrag nachzuweisen, dass er im Rahmen der Fortbildung in diesen Bereichen die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Unabhängig von diesen theoretischen Anforderungen hat er nachzuweisen, dass er

- a) aktuell Mitglied in der ISFG ist;
- b) ein einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat (§ 1 Fortbildungsordnung (FO));
- c) mindestens drei Jahre in anerkannten Fortbildungseinrichtungen tätig war (§ 4 FO, Absätze 2 und 4);
- d) eine aktive Rolle bei der Erstellung von Befunden und Gutachten in der Einrichtung ausübt, in der er bei Antragstellung tätig ist bzw. während seiner Fortbildungszeit in einer akkreditierten Einrichtung ausgeübt hat (praktische Tätigkeit gem. FO, Anforderungskatalog, Ziff. (2) und (3)), d.h. mindestens 50 Spurengutachten (einfache und komplexe Gutachten) unter Aufsicht selbständig erstellt hat, sich in der Praxis auch mit mindestens 25 komplexen Spurengutachten auseinandergesetzt hat, (FO, Anforderungskatalog Ziff. (4), lit. g); die biostatistische Auswertung für mindestens 25 Spurengutachten – einschließlich komplexer Fragestellungen und Sonderfälle selbständig vorgenommen hat (FO, Anforderungskatalog Ziff. (4), lit. c bis e);
- e) an vier unabhängigen, ganztägigen und zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen aus dem Katalog des Anhangs 1 oder in Inhalt und Umfang vergleichbaren Veranstaltungen teilgenommen hat (§ 4 FO, Absatz 8);
- f) sich regelmäßig aktiv durch Beiträge an wissenschaftlichen Fachtagungen beteiligt oder Aufsätze in Fachzeitschriften mit wissenschaftlichem Beirat publiziert hat, die sich mit der Thematik der molekularbiologischen Spurenbegutachtung beschäftigen,

Der Nachweis erfolgt hierbei für

- a) durch Vorlage des Abschlusszeugnisses eines Studiums der Medizin oder einer Naturwissenschaft, in dem fundierte molekularbiologische Kenntnisse vermittelt werden;
- b) durch Vorlage von Arbeitsverträgen, soweit die Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausgeübt wurde, und durch Vorlage von qualifizierten Zeugnissen, aus denen die Fortbildungszeiten sowie insbesondere die Tätigkeiten des Anforderungskataloges der FO erkennbar sind;

- c) durch auszugsweise Vorlage der Qualitätsmanagement-Dokumente der akkreditierten Fortbildungseinrichtung, in der der Antragsteller tätig ist oder war, wobei aus dem Organigramm bzw. den Zuständigkeitsregelungen ersichtlich werden soll, welche Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten dem Antragsteller zugeordnet sind;
- d) durch eine tabellarische Auflistung der erstellten Spurengutachten (einfache und komplexe Gutachten) mit eindeutiger Referenz und kurzer Beschreibung des untersuchten Deliktes inkl. kurze Fragestellung (hierfür stellt die Kommission auf ihrer Internetseite eine Tabellenvorlage in elektronischer Form als Excel-Datei zur Verfügung);
- e) durch Kenntlichmachung in dieser Liste, bei welchen Fällen komplexe Fragestellungen vorgelegen haben;
- f) durch Vorlage der Teilnahmebescheinigungen der zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen (werden andere Veranstaltungen als diejenigen des Kataloges im Anhang 02 nachgewiesen, muss erkennbar sein, dass sich die Veranstaltung in engem fachlichem Zusammenhang befindet);
- g) durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, Bescheinigungen für Fortbildungstätigkeiten (z.B. Schreiben des Vorgesetzten oder QM-Dokumentationen, etc.), Kopien der Tagungsprogramme bzw. der Publikationsliste für den Fortbildungszeitraum;

Aus der Liste nach d) kann die Kommission bis zu fünf Gutachten auswählen und deren Vorlage in anonymisierter Form einfordern.

Diese Unterlagen sind zusammen mit einem formlosen, schriftlichen Antrag zur Erlangung des Fachtitels „Forensische Molekularbiologin/ Forensischer Molekularbiologe der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG“ der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der ISFG“ und einem Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang erkennen lässt, in Form einer PDF-Datei einzureichen.

Der vorliegende Anhang wurde auf der Grundlage der Fortbildungsordnung der deutschsprachigen Arbeitsgruppe der *International Society for Forensic Genetics* (ISFG) erarbeitet und auf der Sitzung der Kommission am 06.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der ISFG, deutschsprachigen Arbeitsgruppe, in Kraft.